Amtsbl. Nr. 1/99

Bürgerbeteiligung zum 8. 1. 1999
Bebauungsplanentwurf "Sprunk II - Teil I, 4. Änderung" der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seinen Sitzungen am 11. Nov. 1977, 13. Juli 1998 und 24. Aug. 1998 die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Sprunk II - Teil I" beschlossen. Es werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) Die zeichnerische Darstellung des Wendehammers in der Keltenstraße entsprechend dem Ausbau
b) Für die Parzellen 1044 und 1045 wird folgende Festsetzung getroffen:
 Garagen im Kellergeschoß sind zulässig
c) Für Garagen sind Flachdächer sowie geneigte Dächer zugelassen
d) Der Katasterplan wird Grundlage des Bebauungsplanes
e) Ausweisung eines Parkplatzes auf einer Teilfläche der Parzelle 22
f) Die Firstrichtung gilt nicht für Garagen und Nebengebäude

g) Entlang der Straßengrenze der Parzellen 989, 990, 991 und 1007 sind Stützmauern bis 1 m Höhe zulässig
h) Durch die nach der Umlegung und der Wechsel (Aktualisierung) der Katastergrundlage ergeben sich geringfügige Änderungen der Baufenster (keine Verkleinerung). Dies gilt auch für die Parzelle 1008.
i) Bei den Parzellen 1038 und 1039 wird die Baulinie um 2 m an die Straßenbegrenzungslinie vorverlegt, ohne die überbaubare Fläche zu vergrößern.
j) Der Beschluß vom 13. Juli 1998 hinsichtlich der Parzellen 1044 bis 1056 hinsichtlich der Stützmauern wird nochmals geändert in:
 Für die Parzellen 1044 bis 1070, das ist die östliche Straßenseite ‚Am Sprunk', sind talseitig Stützmauern bis 2 m Höhe zugelassen. Die Höhe der Mauer wird gemessen vom Anschnitt der natürlichen Böschung an der Grundstücksgrenze. Die Stützmauern dürfen das natürliche Gelände nicht mehr ab 0,5 m überschreiten.

Alle weiteren Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes werden übernommen.
Gemäß § 3 BauGB werden hiermit die Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 130 - während der Dienststunden vorzusprechen. Hierbei werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt. Unabhängig von dieser Bürgerbeteiligung erfolgt nach entsprechender Bekanntmachung die Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB.

Kämer, Bürgermeister